

## 560 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 06 03

# Regierungsvorlage

## PROVISIONAL ACCESSION OF COLOMBIA

### Declaration of 23 July 1975

The Government of Colombia and the other governments on behalf of which this Declaration has been accepted (the latter governments being hereinafter referred to as the "participating governments") and the European Economic Community,

CONSIDERING that the Government of Colombia on 7 February 1974 formally requested that further consideration be given to the application for provisional accession to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as the "General Agreement") submitted at the twenty-fifth session of the CONTRACTING PARTIES in November 1968, and that the Government of Colombia is prepared to conduct the tariff negotiations with contracting parties, which it is considered should precede accession under Article XXXIII, during the multilateral trade negotiations launched at Tokyo in September 1973,

CONSIDERING the desirability of Colombia being invited to accede provisionally to the General Agreement as a step towards its eventual accession pursuant to Article XXXIII,

1. DECLARE that, pending the accession of Colombia to the General Agreement under the provisions of Article XXXIII, which will be preceded by the conclusion of tariff negotiations with contracting parties to the General Agreement within the context of the multilateral trade negotiations, the commercial relations

## (Übersetzung) DEKLARATION ÜBER DEN VORLAUFIGEN BEITRITT KOLUMBIENS ZUM ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMEN

Die Regierung Kolumbiens und die anderen Regierungen, für die diese Deklaration angenommen wurde (die letzteren Regierungen im folgenden als „teilnehmende Regierungen“ bezeichnet) sowie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Regierung Kolumbiens am 7. Februar 1974 ein formelles Ansuchen um weitere Beratung über den Antrag auf vorläufigen Beitritt zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (im folgenden als das „Allgemeine Abkommen“ bezeichnet), welcher bei der 25. Tagung der VERTRAGSPARTEIEN im November 1968 vorgelegt wurde, gestellt hat und daß die Regierung Kolumbiens bereit ist, während der Multilateralen Handelsverhandlungen, die im September in Tokio eingeleitet wurden, Zollverhandlungen mit Vertragsparteien zu führen, die einem Beitritt nach Artikel XXXIII vorzugehen haben,

IN DER ERWÄGUNG, daß es wünschenswert erscheint, Kolumbien einzuladen, als einen Schritt in Richtung auf seinen möglichen Beitritt gemäß Artikel XXXIII dem Allgemeinen Abkommen vorläufig beizutreten:

1. ERKLÄREN, daß, solange der Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Abkommen nach den Bestimmungen des Artikels XXXIII, dem der Abschluß von Zollverhandlungen mit Vertragsparteien des Allgemeinen Abkommens im Rahmen der Multilateralen Handelsverhandlungen vorzugehen wird, in Schweben ist, die Han-

between the participating governments and the European Economic Community and Colombia shall be based upon the General Agreement, subject to the following conditions:

- (a) The Government of Colombia shall apply provisionally and subject to the provisions of this Declaration
  - (i) Parts I, III and IV of the General Agreement, and
  - (ii) Part II of the General Agreement to the fullest extent not inconsistent with its legislation existing on the date of this Declaration; the obligations incorporated in paragraph 1 of Article I of the General Agreement by reference to Article III thereof and those incorporated in paragraph 2 (b) of Article II by reference to Article VI shall be considered as falling within Part II of the General Agreement for the purpose of this paragraph;
- (b) While Colombia under the most-favoured-nation provisions of Article I of the General Agreement will receive the benefit of the concessions contained in the schedules annexed to the General Agreement, it shall not have any direct rights with respect to those concessions either under the provisions of Article II or under the provisions of any other Article of the General Agreement;
- (c) In each case in which paragraph 6 of Article V, sub-paragraph 4(d) of Article VII, and sub-paragraph 3(c) of Article X of the General Agreement refer to the date of that Agreement, the applicable date in respect of Colombia shall be the date of this Declaration;
- (d) The provisions of the General Agreement to be applied by Colombia shall be those contained in the text annexed to the Final Act of the second session of the Preparatory Committee of the United Nations Conference on Trade and Employment as rectified, amended, supplemented, or otherwise modified by such instruments as may have become effective by the date of this Declaration.

**2. REQUEST** the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement (hereinafter referred to as the "CONTRACTING PARTIES") to per-

delsbeziehungen zwischen den teilnehmenden Regierungen sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Kolumbien nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen auf dem Allgemeinen Abkommen basieren werden:

- (a) Die Regierung Kolumbiens wendet vorläufig und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Deklaration
  - (i) die Teile I, III und IV des Allgemeinen Abkommens und
  - (ii) Teil II des Allgemeinen Abkommens im größtmöglichen Ausmaß an, das mit ihren am Tage des Datums dieser Deklaration bestehenden Rechtsvorschriften vereinbar ist; die Verpflichtungen, die im Artikel I Absatz 1 des Allgemeinen Abkommens unter Bezugnahme auf Artikel III enthalten sind, sowie die Verpflichtungen, die im Artikel II Absatz 2 lit. (b) unter Bezugnahme auf Artikel VI enthalten sind, werden für die Zwecke dieser Ziffer als zum Teil II des Allgemeinen Abkommens gehörig angesehen.
- (b) Während Kolumbien auf Grund der Meistbegünstigungsbestimmungen des Artikels I des Allgemeinen Abkommens in den Genuss der Zugeständnisse gelangt, die in den Listen im Anhang zum Allgemeinen Abkommen enthalten sind, erhält es keine unmittelbaren Rechte bezüglich dieser Zugeständnisse, sei es auf Grund der Bestimmungen des Artikels II, sei es auf Grund der Bestimmungen irgendeines anderen Artikels des Allgemeinen Abkommens.
- (c) In den Fällen, in denen Artikel V Absatz 6, Artikel VII Absatz 4 lit. (d) und Artikel X Absatz 3 lit. (c) des Allgemeinen Abkommens auf das Datum jenes Abkommens Bezug nehmen, ist für Kolumbien das Datum dieser Deklaration anzuwenden.
- (d) Die von Kolumbien anzuwendenden Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens sind diejenigen, die in dem Text enthalten sind, welcher der Schlusssakte der zweiten Tagung des Vorbereitenden Komitees der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Beschäftigung angeschlossen ist, und zwar in der durch solche Übereinkommen berichtigten, verbesserten, ergänzten oder auf andere Weise geänderten Fassung, die am Tage des Datums dieser Deklaration in Kraft steht.

**2. ERSUCHEN** die VERTRAGSPARTEIEN des Allgemeinen Abkommens (im folgenden als „VERTRAGSPARTEIEN“ bezeichnet), die

## 560 der Beilagen

3

form such functions as are necessary for the implementation of this Declaration.

3. This Declaration, which has been approved by the CONTRACTING PARTIES by a two-thirds majority<sup>1)</sup>, shall be deposited with the Director-General to the CONTRACTING PARTIES. It shall be open for acceptance, by signature or otherwise, by Colombia, by contracting parties to the General Agreement, by any governments which shall have acceded provisionally to the General Agreement and by the European Economic Community.

4. This Declaration shall become effective between Colombia and any participating government and the European Economic Community on the thirtieth day following the day upon which it shall have been accepted on behalf of both Colombia and that government and the European Economic Community; it shall remain in force until the Government of Colombia accedes to the General Agreement under the provisions of Article XXXIII thereof or until 31 December 1976, whichever date is earlier, unless it has been agreed between Colombia and the participating governments and the European Economic Community to extend its validity to a later date.

5. The Director-General to the CONTRACTING PARTIES shall promptly furnish a certified copy of this Declaration and a notification of each acceptance thereof to each government to which this Declaration is open for acceptance and to the European Economic Community.

Done at Geneva this twenty-third day of July one thousand nine hundred and seventy-five in a single copy in the English, French and Spanish languages, each text being authentic.

<sup>1)</sup> The Declaration has been approved by postal ballot.

#### PROCES-VERBAL EXTENDING THE DECLARATION ON THE PROVISIONAL ACCESSION OF COLOMBIA

The parties to the Declaration of 23 July 1975 on the Provisional Accession of Colombia to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as "the Declaration" and "the General Agreement", respectively),

ACTING pursuant to paragraph 4 of the Declaration,

AGREE that

für die Durchführung dieser Deklaration erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

3. Diese Deklaration, die von den VERTRAGSPARTEIEN mit Zweidrittelmehrheit genehmigt wurde<sup>1)</sup>, wird beim Generaldirektor der VERTRAGSPARTEIEN hinterlegt. Sie liegt zur Annahme durch Unterzeichnung oder in anderer Weise, durch Kolumbien, durch Vertragsparteien des Allgemeinen Abkommens, durch jede Regierung, die dem Allgemeinen Abkommen vorläufig beigetreten ist, sowie durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf.

4. Diese Deklaration tritt zwischen Kolumbien und jeder teilnehmenden Regierung sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am dreißigsten Tag nach dem Tag ihrer Annahme durch Kolumbien und die betreffende Regierung oder durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft in Kraft. Sie bleibt in Kraft, bis die Regierung Kolumbiens dem Allgemeinen Abkommen nach den Bestimmungen des Artikels XXXIII beitritt oder bis 31. Dezember 1976, je nach dem, welcher Zeitpunkt der frühere ist; es sei denn, Kolumbien und die teilnehmenden Regierungen sowie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft kommen überein, die Geltungsdauer dieser Deklaration bis zu einem späteren Zeitpunkt zu verlängern.

5. Der Generaldirektor der VERTRAGSPARTEIEN übermittelt unverzüglich eine beglaubigte Abschrift dieser Deklaration sowie eine Notifikation über jede Annahme derselben jeder Regierung, für die diese Deklaration zur Annahme aufliegt, und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

GESCHEHEN zu Genf, am dreiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertfünfundsiebzig, in einer einzigen Urschrift in französischer, englischer und spanischer Sprache, wobei jeder Text authentisch ist.

<sup>1)</sup> Die Deklaration wurde durch schriftliche Abstimmung genehmigt.

(Übersetzung)

#### NIEDERSCHRIFT (PROCES-VERBAL) BETREFFEND DIE VERLÄNGERUNG DER DEKLARATION ÜBER DEN VORLAUFIGEN BEITRITT KOLUMBIENS

Die Vertragsparteien der Deklaration vom 23. Juli 1975 betreffend den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (im folgenden als die Deklaration und das Allgemeine Abkommen bezeichnet)

sind gemäß Absatz 4 der Deklaration wie folgt übereingekommen:

1. The validity of the Declaration is extended by changing the date in paragraph 4 to "31 December 1978".
2. This Procès-Verbal shall be deposited with the Director-General to the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement. It shall be open for acceptance, by signature or otherwise, by Colombia and by the participating governments. It shall become effective between the Government of Colombia and any participating government as soon as it shall have been accepted by the Government of Colombia and such government.
3. The Director-General shall furnish a certified copy of this Procès-Verbal and a notification of each acceptance thereof to the Government of Colombia and to each contracting party to the General Agreement.

DONE at Geneva this twelfth day of November one thousand nine hundred and seventy-six in a single copy in the English, French and Spanish language, each text being authentic.

1. Die Geltungsdauer der Deklaration wird durch Abänderung des Datums in Absatz 4 auf „31. Dezember 1978“ verlängert.

2. Diese Niederschrift wird beim Generaldirektor der VERTRAGSPARTEIEN des Allgemeinen Abkommens hinterlegt. Sie liegt zur Annahme durch Unterzeichnung oder in anderer Weise durch Kolumbien und durch die teilnehmenden Regierungen auf. Sie wird zwischen der Regierung Kolumbiens und jeder teilnehmenden Regierung, sobald sie von seiten der Regierung Kolumbiens und jeder in Frage kommenden Regierung angenommen worden ist, in Kraft treten.

3. Der Generaldirektor übermittelt eine beglaubigte Abschrift dieser Niederschrift und eine Notifikation über jede Annahme derselben an die Regierung Kolumbiens und an jede Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens.

GESCHEHEN zu Genf, am zwölften November neunzehnhundertsiebzig in einer einzigen Urschrift in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Text authentisch ist.

## Erläuterungen

Die Deklaration über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und die Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Deklaration sehen die Anwendung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), BGBl. Nr. 254/1951, auf einen weiteren Staat, Kolumbien, vor. Da das GATT auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, sind die vorliegende Deklaration und die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Deklaration gesetzändernd, jedoch nicht verfassungsändernd. Sie bedürfen daher gemäß Art. 50 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Genehmigung des Nationalrates. Die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung ist nicht erforderlich.

Die Regierung Kolumbiens hat im November 1968 um den vorläufigen Beitritt zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen ersucht. Am 7. Februar 1974 hat die Regierung Kolumbiens formell ersucht, über dieses Ansuchen weitere Beratungen durchzuführen, und ihre Bereitschaft ausgedrückt, während der Multilateralen Handelsverhandlungen, die im September 1973 eröffnet

wurden, mit den Vertragsparteien Zollverhandlungen für einen Beitritt gemäß Art. XXXIII des GATT zu führen.

Der über Ersuchen des GATT-Rates vom 28. März 1974 ausgearbeitete Entwurf einer Deklaration über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen wurde von den VERTRAGSPARTEIEN durch schriftliche Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit am 23. Juli 1975 genehmigt. Der Leiter der Ständigen Vertretung Österreichs beim Büro der Vereinten Nationen und bei den Spezialorganisationen in Genf hat positiv votiert. Die Deklaration tritt zwischen Kolumbien und einer Vertragspartei, die diese Deklaration angenommen hat, am 30. Tag nach dem Tag in Kraft, an dem sie sowohl von Kolumbien als auch von dieser Vertragspartei angenommen wurde. Die Deklaration liegt auch zur Annahme durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf. Sie blieb vorläufig bis zum endgültigen Beitritt Kolumbiens zum GATT, längstens jedoch bis 31. Dezember 1976 in Kraft, sofern zwischen Kolumbien und den teilnehmenden Vertragsparteien, bzw. der EWG nicht eine Verlängerung vereinbart wird.

## 560 der Beilagen

5

Am 12 November 1976 wurde die Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum GATT vom GATT-Rat genehmigt und zur Annahme durch Kolumbien und die anderen Vertragsparteien aufgelegt. Auf Grund der Niederschrift (Procès-Verbal) wird die Gültigkeit der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum GATT bis zum 31. Dezember 1978 verlängert. Die gegenständliche Niederschrift wurde von Kolumbien am 9. Dezember 1976 angenommen. Sie tritt zwischen Kolumbien und einer anderen Vertragspartei in Kraft, sobald sie von der Regierung Kolumbiens und der anderen Vertragspartei angenommen wurde.

Die Deklaration und die Niederschrift betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Deklaration weisen auch auf den endgültigen Beitritt Kolumbiens zum GATT hin, machen diesen aber von der vorherigen befriedigenden Durchführung von Zollverhandlungen im Rahmen der Multilateralen Handelsverhandlungen abhängig. Die Regierung Kolumbiens hat ihre Bereitschaft zu solchen Zollverhandlungen erklärt.

Die Annahme der Deklaration und der Niederschrift betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Deklaration über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum GATT ist im handelspolitischen Interesse Österreichs gelegen.

Durch die Annahme dieser Deklaration und der Niederschrift betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Deklaration entsteht kein Einnahmeausfall, da die von Österreich im Rahmen des GATT vereinbarten ermäßigten oder aufgehobenen Zollsätze auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1970 über zollrechtliche Maßnahmen gegenüber Staaten, Gebieten und Gebietsteilen, auf die die Bestimmungen des GATT nicht angewendet werden, BGBl. Nr. 419/1970, auch auf Waren aus Kolumbien angewendet werden; überdies werden anlässlich der Einfuhr bestimmter Waren aus Kolumbien Vorzugszölle gemäß den Bestimmungen des Präferenzzollgesetzes, BGBl. Nr. 93/1972, erhoben. Die Durchführung dieser Deklaration und der Niederschrift betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Deklaration werden voraussichtlich keinen finanziellen Mehraufwand verursachen.